

Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Stärkung des Betriebsrats?

Betriebsverfassungsrecht 4.0?

Ist das Betriebsverfassungsrecht nun modern?

Wichtigste Neuerungen I: Wahlen

Vereinfachung von Wahlen

- Senkung des Wahlalters (§ 7 BetrVG): Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat; Wählbarkeit bleibt bei 18. Jahren.
- Senkung des Erfordernisses von Stützunterschriften (§ 14 Abs. 4 BetrVG): Von 1/20 auf 0 bei bis 20 und mind. 2 bei 21-100 Wahlberechtigten.
- Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens (§ 14 a Abs. 1, 3 BetrVG): Verbindlich bei 5-100 Beschäftigten; möglich bei 101-200 Beschäftigten.

Schutz von Wahlen

- Einschränkung der Anfechtbarkeit (§ 19 Abs. 3 BetrVG): Keine Anfechtbarkeit bei fehlerhaften Wählerlisten, sofern vorab kein ordentlicher Einspruch erhoben wurde.
- Verbesserung des Kündigungsschutz (§ 15 Abs. 3a KSchG) für die Vorfeld-Initiatoren einer Betriebsratswahl.

Änderungen bei der JAV- Wahl

- Streichung der Altersgrenze (§ 60 Abs. 1 BetrVG): Alle Azubis sind altersunabhängig wahlberechtigt
- Streichung der Altersgrenze (§ 61 Abs. 2 BetrVG): Alle Azubis sind altersunabhängig wählbar.
- Dementsprechend Änderung der Amtszeit (§ 64 Abs. 3 BetrVG): Beendigung bei Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei Beendigung der Ausbildung.

Wichtigste Neuerungen II: Mehr Rechte, mehr Präzisierung

Mehr Rechte bei...

- ...der Berufsausbildung: allg. Initiativrecht gestärkt durch Möglichkeit der Einschaltung einer Einigungsstelle
- ...beim Einsatz von KI: Hinzuziehen eines Sachverständigen sowie Informationsrecht (Einsatz) und Mitbestimmungsrecht (beim Aufstellen von Richtlinien).
- ...der Ausgestaltung mobiler Arbeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG).

Virtuelle Betriebsratssitzungen

- Nach Wegfall des § 129 BetrVG nun dauerhafte Möglichkeit zur Online-Sitzung (§ 30 Abs. 2 BetrVG).
- Zwingende Regelung in der Geschäftsordnung notwendig: Präsenzsitzungen haben stets Vorrang.

Datenschutzrechtliche Verantwortung

- Ausdrückliche Klarstellung der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 79a BetrVG)

Wichtigste Neuerungen III: Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Ausgangslage: Seit Inkrafttreten der DSGVO Uneinigkeit, ob BR eigenständiger Verantwortlicher ist oder als Teil des AG zu sehen ist

Klarstellung durch § 79a: Der AG ist Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten...
...sofern die Datenverarbeitung zur Erfüllung von BR-Aufgaben erfolgt

Dennoch ist BR nicht wie ein gewöhnlicher Teil eines Verantwortlichen zu behandeln:
Der BR muss Datenschutzbestimmungen (techn. u. organis. Maßnahmen) selbständig einhalten (§ 79a Abs. 1)
Kooperationsgebot für BR und AG (§ 79 a Abs. 3)

Aber: keine weiteren Spezifikationen durch den Gesetzgeber
Offene: Auskunftsansprüche, Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) oder Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Empfehlung: Konkretisierung der Zusammenarbeit über eine Rahmenbetriebsvereinbarung

Wichtigste Neuerungen III: Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Ausgangslage: Seit Inkrafttreten der DSGVO Uneinigkeit, ob BR eigenständiger Verantwortlicher ist oder als Teil des AG zu sehen ist
 - ▶ Klarstellung durch § 79 a: Der AG ist Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten...
 - ...sofern die Datenverarbeitung zur Erfüllung von BR-Aufgaben erfolgt
 - ▶ Dennoch ist BR nicht wie ein gewöhnlicher Teil eines Verantwortlichen zu behandeln:
 - Der BR muss Datenschutzbestimmungen (techn. u. organis. Maßnahmen) selbständig einhalten (§ 79 a Abs. 1)
 - Kooperationsgebot für BR und AG (§ 79 a Abs. 3)
 - Aber: keine weiteren Spezifikationen durch den Gesetzgeber
 - Offene Punkte: Auskunftsansprüche, Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) oder Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
- **Empfehlung: Konkretisierung der Zusammenarbeit über eine Rahmenbetriebsvereinbarung**